

LSG H-S 17 – Mecklenheide/Vinnhorst

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 65

Verordnung zum Schutz des Gebietes „Mecklenheide/Vinnhorst“ als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 16.11.2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Die Landschaftsteile Mecklenheideforst mit den westlich angrenzenden Flächen zwischen Mittellandkanal und Bundesautobahn A 2 im Stadtteil Nordhafen sowie die nördlich bzw. westlich an die Ortslage Vinnhorst angrenzenden Flächen bis zur Bundesautobahn A 2 im Stadtteil Vinnhorst werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte der Linie.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover, Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz, Prinzenstr. 4, 30159 Hannover, kostenlos eingesehen werden.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 164 Hektar groß.

§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) **Charakter:** Das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenheide/Vinnhorst“ gehört zur naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ und liegt in deren Unterregion „Engelbosteler Moor-geest“ am nordwestlichen Stadtrand von Hannover. Der geologische Untergrund besteht im wesentlichen aus Schmelzwasserablagerungen, über denen als Bodenarten mäßig trockene, zum Teil frische, lehmig-schluffige Sandböden der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest vorherrschen.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der bisherigen Nutzung haben sich vielfältige Biotopstrukturen entwickelt. Acker- und Ruderalflächen, Wälder, Fließ- und Stillgewässer, Raine, Gehölze, Wiesen und Weiden sind Lebensstätten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, von denen etliche selten oder gefährdet sind.

Durch seine Größe, die Lage am Rand dicht besiedelter Stadtteile und die natürlichen Voraussetzungen ist das Gebiet ein wichtiger ökologischer Ausgleichsraum mit großer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seiner Funktion als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, und großer Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. Die unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden, raumbildenden Elemente ergeben ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild.

Die bestehenden ökologischen Beeinträchtigungen durch vorhandene Nutzungen sowohl im Gebiet selbst als auch im Umfeld erfordern umfangreiche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um die naturräumlichen Potentiale des Landschaftsschutzgebietes zu entwickeln.

- (2) **Besonderer Schutzzweck:** Durch die Unterschutzstellung sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild sowie die Erholungseignung erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzwecke sind besonders hervorzuheben:

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme, die das Entstehen einer naturraumtypischen wie auch nutzungsbedingten Arten- und Lebensraumvielfalt ermöglichen,
- Schutz der Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, Entwicklung und Neuschaffung der dafür erforderlichen Lebensräume,
- Schutz, Entwicklung und Erhaltung naturnaher Waldökosysteme,
- Neuschaffung, Entwicklung und Erhaltung von Verbindungen zwischen den einzelnen Lebensräumen, um einen genetischen Austausch zu ermöglichen, zu fördern und zu sichern,
- Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers,
- Erhalt und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere auch für das stadtnahe Naturerleben,
- Sicherung einer naturbezogenen Erholung im Einklang mit den übrigen Schutzzielen,
- Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung an extensive Bewirtschaftungsweise gebundener land- und forstwirtschaftlicher Nutzungsformen.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder das Naturerleben beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z.B.:
 - Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten)
 - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze;
 - Werbeeinrichtungen;

2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;
3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper);
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, z.B. durch:
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
6. Gehölze zu schädigen (z.B. durch Schlegeln) oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
7. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
8. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
9. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
10. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Stand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. Grünland umzubrechen;
12. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
13. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
14. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiluftballone, zu starten.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
 2. die Herstellung von Wegen;
 3. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
 4. Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen und das Erstellen der dazu notwendigen Anlagen;
 5. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;
 6. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 7. das Aufforsten bisher nicht als Wald genutzter Flächen;
 8. die Durchführung von Lauf-, Radfahr-, und Reitsportveranstaltungen;
 9. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung oder ein Vorhaben, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 (1).
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung von Grundstücken und die Wanderschäferei ist freigestellt von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 5d,e und 12. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr.1, soweit es sich um Lagerplätze und Nr.2, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 5d,e, 6 und 12 freigestellt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 6 freigestellt. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (5) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (6) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die Naturschutzbehörde kann nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 (1) NNatG handelt, wer ohne Erlaubnis gem. § 4, Freistellung gem. § 5 oder Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 04.12.2000

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hannover, 04.12.2000

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Das Gebiet Mecklenheide/Vinnhorst ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 17 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 164 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 27 vom 27.12.2000 veröffentlicht worden und somit am 28.12.2000 in Kraft getreten.